

bürger, seien sie zugleich Kantonsbürger oder nicht, durch ein zu erlassendes Gesetz verpflichtet werden, die Armensteuer an die Wohngemeinde zu entrichten. Ein solches Gesetz beabsichtigt der Regierungsrath nach seinem Berichte dem Großen Rathe vorzulegen, so lange dasselbe aber nicht erlassen und in Kraft getreten ist, sind die Bundesbehörden nicht kompetent, die im Kanton Luzern niedergelassenen Schweizerbürger zur Zahlung der Armensteuern an die Wohngemeinde anzuhalten. Es fällt daher auch das eventuelle Begehren des Rekurrenten, ganz abgesehen davon, daß über die Steuerpflicht des Troller zur Zeit die Verfügung einer kantonalen Behörde nicht vorliegt (Art. 59 Lemma 2 des Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege), als unbegründet dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

13. Urtheil vom 23. April 1875 in Sachen Ricono.

A. Laurenz Ricono, welcher sich zur Zeit als Eisenbahnbauunternehmer in Werthenstein, Kts. Luzern, aufhält, wurde für das Polizeiwesen der Gemeinde Werthenstein und für die Staatssteuer pro 1874 von der Steuertaxationskommission taxirt, im reinen Vermögen für 100,000 Fr. und im Erwerb für 50,000 Fr. Hiegegen rekurirte derselbe unterm 22. Juni 1874 an den Regierungsrath von Luzern und verlangte, daß das Steuererkenntniß aufgehoben, eventuell die Steueransätze erheblich reduziert werden. Der Regierungsrath wies jedoch den Rekurs unterm 17. August 1874 ab, im Wesentlichen unter folgender Begründung:

Rekurrent habe laut Angabe des Gemeinderathes von Werthenstein seinen Wohnsitz schon vor dem 1. Jänner 1874 in der Gemeinde Werthenstein aufgeschlagen und wohne gegenwärtig noch dort; nach Maßgabe der §§. 3, 6 und 24 des Luzerner

Steuergesetzes sei er daher sowohl an das Polizeiwesen der Gemeinde Werthenstein als für die Staatssteuer vom Vermögen und Erwerb steuerpflichtig. Auch die Taxation des Gemeinderathes scheine nicht zu hoch, wenn berücksichtigt werde einerseits, daß Rekurrent sich in Gegenwart des Gemeinderaths-Präsidenten von Werthenstein dahin geäußert habe, er habe in jüngster Zeit an einer badischen Bahn 100,000 Fr. verdient, und andererseits, daß das Erwerbskapital von 50,000 Fr. einem jährlichen Erwerbe von 7,500 Fr. entspreche, während der Gemeinderath von Werthenstein behaupte, daß Rekurrent an den übernommenen Tunnelarbeiten auf der Strecke Wohlhausen-Entlebuch monatlich einen Reingewinn von 4000 Fr. mache.

B. Nachdem Rekurrent mit einer Beschwerde gegen diesen Bescheid des Luzerner Regierungsrathes vom Bundesrathe wegen Inkompetenz abgewiesen worden war, erhob unterm 30. Novbr. v. J. die italienische Gesandtschaft in Bern auf sein Begehren neuerdings Beschwerde, indem sie behauptete, Ricono sei von den Luzerner Behörden nicht gleich behandelt worden, wie die eigenen Bürger, und daher der zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien abgeschlossene Staatsvertrag verletzt. In der der Note der italienischen Gesandtschaft an den Bundesrath beigelegten Beschwerdeschrift des Ricono hebt derselbe namentlich hervor, daß:

1. Er erst Anfangs März 1874 in die Gemeinde Werthenstein übergesiedelt sei und sich vorher in der Gemeinde Entlebuch aufgehalten habe, übrigens sein wirkliches Domizil in Niveglia, Italien, sei;

2. er im Kanton Luzern kein Vermögen besitze und sein allfälliges in Italien befindliches Vermögen in Luzern nicht besteuert werden dürfe;

3. sein Erwerb vom Gemeinderathe Werthenstein stark überschätzt worden sei, und endlich

4. er für das Jahr 1874 in der Gemeinde Entlebuch schon besteuert worden sei, also doppelte Steuer entrichten solle.

C. Die Regierung von Luzern beantragt Abweisung der

Beschwerde, indem sie gestützt auf die von den Gemeinderäthen von Werthenstein und Entlebuch eingegangenen Berichte bemerkt:

Laut Art. 3 ihres Steuergesetzes vom 18. September 1867, in Kraft getreten den 1. Dezember gleichen Jahres, sei an das Polizeiwesen einer Gemeinde unter Anderem steuerbar:

„b. Der persönliche Erwerb aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die in der Gemeinde ihr Domizil oder einen Stellvertreter haben oder ein Gewerbe treiben;

„c. das bewegliche und das im Kanton befindliche unbewegliche Vermögen aller unter litt. b aufgeführten Steuerpflichtigen.“

Laut §. 6 des gleichen Gesetzes sei bei Staatssteuern u. A. steuerbar:

„b. Der persönliche Erwerb aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die im Kanton ihr Domizil oder einen Stellvertreter haben oder ein Gewerbe betreiben;

„c. das bewegliche und das im Kanton befindliche unbewegliche Vermögen aller unter litt. b aufgezählten Steuerpflichtigen, ferner das Polizei- und Armengut der Gemeinden.“

Hinsichtlich des persönlichen Erwerbes sei in §. 16, letzter Absatz, des zitierten Gesetzes bestimmt, daß 150 Fr. jährlichen Erwerbes wie 1000 Fr. Vermögen zu besteuern seien.

Der Beschwerdeführer Laurenz Nicono aus Italien habe in den Jahren 1873, 1874 und 1875 an der Bern-Luzern-Linie auf der Strecke Werthenstein-Entlebuch mehrere Tunnel erbaut; der weitaus größte Theil derselben liege in der Gemeinde Werthenstein. Da der Beschwerdeführer fraglicher Tunnelbauten wegen seinen Wohnsitz schon vor dem 1. Jänner 1874 in der Gemeinde Werthenstein aufgeschlagen, wo er auch am 17. Dezember 1874 noch gewohnt habe, so sei er von der Steuerlagations-Kommission von Werthenstein für das Polizeiwesen dieser Gemeinde tagirt worden.

Das Steuerwesen sei in der Eidgenossenschaft nicht zentralisirt, sondern der Souveränität der Kantone vorbehalten. In Steuerangelegenheiten stehe daher den Bundesbehörden eine Einmischung nur zu, wenn Bundesvorschriften oder Konfordate verletzt worden

seien. Im vorliegenden Falle sei das Bundesgericht daher nur kompetent, das Steuererkenntniß des Regierungsrathes von Luzern vom 17. August 1874 aufzuheben, wenn entweder

1. dasselbe gegen ein Konfordat oder gegen einen Staatsvertrag sich verstoßen würde (Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung), oder wenn

2. der Beschwerdeführer mit Recht über Doppelbesteuerung sich beklagen könnte (Art. 46, Absatz 2 der B.-V.).

Ad 1. Laut dem Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sollen die Italiener in jedem Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die Angehörigen der andern Kantone. Sie dürfen daher für ihren Aufenthalt und für die Ausübung ihrer Geschäfte in der Schweiz mit keinen andern oder höhern Abgaben, Gebühren, Steuern belegt werden, als diejenigen, welche von den Landesangehörigen erhoben werden. Nun sei der Beschwerdeführer durch die angefochtenen Erkenntnisse des Gemeinderathes von Werthenstein und des Regierungsrathes von Luzern nach den ganz gleichen gesetzlichen Vorschriften in Steuerpflicht gezogen worden, welchen auch die Luzerner und die Angehörigen anderer Kantone unterworfen seien. Nach §§. 3 und 6 des Luzerner Steuergesetzes habe Jeder, gleich viel ob Luzerner, Schweizer oder Ausländer, von seinem Erwerbe und seinem beweglichen und dem im Kanton befindlichen unbeweglichen Vermögen die Polizei- und Staatssteuer da zu entrichten, wo er sein Domizil habe, und zwar sei zunächst maßgebend der Umstand, wo er am 1. Jänner den Wohnsitz habe (§. 24 Absatz 1 des Steuergesetzes). Beschwerdeführer habe aber schon vor dem 1. Jänner 1874 seinen Wohnsitz in der Gemeinde Werthenstein aufgeschlagen. Er wäre übrigens zur Entrichtung der Polizei- und Staatssteuer pro 1874 in Werthenstein selbst dann verpflichtet gewesen, wenn er erst Anfangs März 1874 dorthin übergesiedelt hätte, da laut dem 2. Absätze des §. 24 des Steuergesetzes Derjenige, welcher nach dem 1. Jänner in einer Gemeinde seinen Wohnsitz nehme und sich nicht ausweisen könne,

daß er bereits anderwärts für das laufende Jahr als Steuerpflichtig aufgetragen sei, auf das Steuerregister der neuen Wohngemeinde zu tragen sei und daß Beschwerdeführer damals an keinem andern Orte und namentlich nicht in Entlebuch auf dem Steuerregister aufgetragen gewesen sei. Ob die Tagation des Vermögens und des Erwerbes zu hoch gegriffen gewesen sei oder nicht, unterliege nicht der Cognition des Bundesgerichtes. Uebrigens liege auf der Hand, daß dieses nicht der Fall sei.

Ad 2. Laut Art. 46 Absatz 2 der Bundesverfassung solle die Bundesgesetzgebung gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen. Wenn auch ein bezügliches Bundesgesetz bis zur Stunde noch nicht erlassen sei, so nehme er, der Regierungsrath, gleichwohl an, daß grundsätzlich schon durch die Bundesverfassung eine Doppelbesteuerung untersagt sei. Allein der Regierungsrath sei der Ansicht, daß vorliegend eine Beschwerde wegen Doppelbesteuerung nicht begründet sei.

Allerdings sei der Beschwerdeführer für das Jahr 1874 vom Gemeinderathe von Werthenstein von seinem Vermögen und von 7,500 Fr. Erwerb für die Polizei- und Staatssteuer und vom Gemeinderath von Entlebuch für 10,000 Fr. Erwerb für die Polizeisteuer in Steuerpflicht genommen worden. Allein daraus folge noch nicht, daß hier ein Fall einer Doppelbesteuerung vorliege, d. h. von einem und demselben Erwerbe die Polizeisteuer von zwei Gemeinden verlangt werde. Es behaupte nämlich sowohl der Gemeinderath von Werthenstein als derjenige von Entlebuch, nur denjenigen Theil des Erwerbes, den der Beschwerdeführer in der betreffenden Gemeinde wirklich gemacht habe (es habe derselbe in beiden Gemeinden zugleich Tunnelarbeiten ausgeführt), in Steuerpflicht gezogen zu haben, und nach §. 23 des Luzerner Steuergesetzes sei, wenn der Wohnsitz eines Steuerpflichtigen in mehrere Gemeinden des Kantons falle, das Vermögen und der persönliche Erwerb an das Polizeiwesen nach Verhältniß der Zahl der Gemeinden steuerpflichtig.

D. In Folge Beschlusses des Bundesgerichtes richtete der Instruktionsrichter folgende Anfragen an die Regierung von Luzern:

1. Welches Verfahren bei den Steuereinschätzungen im Kanton Luzern beobachtet werde, ob es namentlich konstante Übung sei, daß die Steuerpflichtigen vor die Behörde vorgeladen und durch dieselbe über Vermögensbesitz und Erwerb einvernommen werden, ob dieses Verfahren namentlich bei Steuerpflichtigen in der Regel Platz greife, welche neu in eine Gemeinde einzuziehen und bisher nicht auf dem Steuerregister derselben figurirt haben, oder ob ein anderes Verfahren und welches bestehe.

2. Ob Ricono vor den Gemeinderath Werthenstein vorgeladen und über Vermögensbesitz und Erwerb einvernommen oder ob ihm auf andere Weise Gelegenheit verschafft worden sei, seine diesfälligen Erklärungen an den Gemeinderath abzugeben.

3. In welcher Weise der §. 23 des Steuergesetzes vom 18. Herbstmonat 1867, welcher sich auf Personen bezieht, die in mehreren Gemeinden Erwerbssteuern zu bezahlen haben, ausgelegt und angewendet werde; ob nur eine einheitliche Steuereinschätzung für den gesammten Erwerb in der Wohnsitzgemeinde stattfindet und sodann die verschiedenen Gemeinden, wo das Gewerbe u. betrieben wird, sich in das Steuerbetreffniß pro rata zu theilen haben, oder ob in jeder Gemeinde selbstständig der dort betriebene Erwerb eingeschätzt werde.

4. Ob Ricono bezüglich seines Erwerbes in der Gemeinde Werthenstein für sämmtliche in Accord übernommenen Tunnelarbeiten, somit auch für diejenigen, welche sich in dem Gemeindebanne Entlebuch befinden, oder ob er lediglich in Beziehung auf die im Gemeindebanne Werthenstein befindlichen Tunnelarbeiten eingeschätzt worden sei.

5. Ob Ricono am 1. Jänner 1874 in Werthenstein oder Entlebuch wirklich niedergelassen gewesen sei und ob er an dem einen oder andern Orte Ausweisschriften abgegeben habe.

Diese Fragen wurden von dem Luzernischen Regierungsrathe dahin beantwortet:

Ad 1. Die Steuerpflichtigen werden in der Regel nicht vor die Steuertagations-Kommission geladen und auch nicht über ihren Vermögensbesitz oder Erwerb einvernommen. Es werde genau nach Anleitung der §§. 26, 27, 28 und 29 des Steuer-

gesetzes vom 18. Herbstmonat 1867 verfahren. Erscheine nach erfolgter Publikation ein Besteuerter vor der Behörde und mache gegen die Taxation Einsprüche, so werde solche entweder ermäßigt oder die Einsprache abgewiesen, in welcher letzterem Falle binnen 20 Tagen an den Regierungsrath recurriert werden könne. — Gleiches Verfahren gegen Alle — auch gegen die neu in die Gemeinde Eingezogenen und noch nicht auf dem Steuerregister Gestandenen. Dem Ricono sei eine schriftliche Steuernote zugestellt worden, gegen welche er recurrirend an den Regierungsrath und an den Bundesrath gelangt sei.

Ad 2. Ricono sei nie vor den Gemeinderath geladen worden. Als ihm die Steuernota zugestellt worden sei, habe er vom Gemeinderath keine Abänderung verlangt, sondern habe, wie oben schon angegeben, an den hohen Regierungsrath recurriert. Nachdem derselbe bei dieser Behörde in der Hauptsache abgewiesen worden sei, habe er sich mit der Gemeinde vergleichen wollen und habe diesfalls Anerbietungen gemacht, die aber deswegen nicht mehr haben berücksichtigt werden können, weil der Regierungsrath schon erkannt und Ricono die Sache schon beim Bundesrath anhängig gemacht habe, auch nicht nur die Gemeindesteuer, sondern die Staatssteuer ebenfalls im Streite gelegen sei, worüber der Gemeinderath kein Recht gehabt habe, einen Nachlassvertrag abzuschließen.

Ad 3. Der §. 23 des Steuergesetzes sei bezüglich des Erwerbes so angewendet worden, daß vom Steuerpflichtigen nur der Gewinn, welcher in der Gemeinde betrieben werde, versteuert werde. Habe der Betreffende in andern Gemeinden noch Gewerbe, so werde die Steuer davon der betreffenden Gemeinde zu beziehen überlassen. In Werthenstein habe Ricono einen Tunnel erbaut, der zu ca. Fr. 140,000 veranschlagt gewesen sei, weswegen derselbe im Erwerb besteuert worden sei. In Entlebuch habe er auch mehrere Tunnel gebaut, weswegen er auch dort vom Erwerb habe Steuern bezahlen müssen, was ganz in der Ordnung sei.

Ad 4. Ricono sei — wie oben schon bemerkt — nur für den Gewinn, den er in der Gemeinde Werthenstein betrieben (Tunnel-

bau) und nicht für denjenigen in der Gemeinde Entlebuch besteuert worden.

Ad 5. Ricono sei am 1. Jänner 1874 in der Gemeinde Werthenstein niedergelassen gewesen und laut einer bei den Akten liegenden Bescheinigung seines Hausherrn schon mit dem Herbst 1873 in ununterbrochenem Miethvertrage befindlich gewesen, in welchem Lokale er sein Bureau für seine Arbeiten in Entlebuch und Werthenstein aufgeschlagen gehabt habe. Ricono habe sich geweigert, seine Schriften einzulegen und beim Regierungsrathe um eine Niederlassung einzukommen, bis er in Folge Erkenntnis des Regierungsrathes dazu genöthigt worden sei, seine Ausweisschriften (Reisepass) abzugeben. Ricono sei sofort, nachdem man von seiner Einmischung Kenntniß gehabt habe, zur Abgabe seiner Legitimationspapiere und zur Erwirkung einer Niederlassung aufgefordert worden, allein er habe dagegen mit dem Bemerkten opponirt, er bedürfe seines Passes oft zu Reisen ins Ausland, oder habe vorgegeben, er werde die Schweiz bald verlassen u., kurz er habe so lange opponirt, bis der Regierungsrath endlich der Sache ein Ende gemacht habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, ist dasselbe, so lange das in Art. 46 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz nicht erlassen ist, in Fällen, wo es sich um Doppelbesteuerung handelt, nur insofern kompetent, als schon nach bisherigem, durch die Praxis der Bundesbehörden ausgebildeten Bundesrechte eine Doppelbesteuerung als unzulässig betrachtet worden ist.

2. Nun sind aber bisher die Bundesbehörden gegen kantonale Steuerdekrete nur dann eingeschritten, wenn die Steuergesetzgebungen zweier Kantone in der Weise mit einander im Widerspruch standen, daß beide Kantone auf die Besteuerung der gleichen Sache Anspruch machen konnten. Dagegen wurde die Souveränität der Kantone in Steuerfachen unbedingt anerkannt, wenn es sich nur um Besteuerung der gleichen Sache durch verschiedene Gemeinden ein und desselben Kantons handelte.

Sienach mangelt dem Bundesgerichte die Kompetenz, soweit Rekurrent sich darüber beschwert, daß sein Erwerb sowohl von der Gemeinde Entlebuch als der Gemeinde Werthenstein besteuert werde, da beide Gemeinden im Kanton Luzern liegen, und ist lediglich zu untersuchen, ob durch das Verfahren der luzernischen Steuerbehörden der zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Staatsvertrag vom 22. Juli 1868 verletzt worden sei. In dieser Richtung steht die Kompetenz des Bundesgerichtes nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege außer Zweifel.

3. Gemäß Art. 5 des erwähnten Staatsvertrages müssen die in der Schweiz wohnhaften Angehörigen des Königreichs Italien von den schweizerischen Behörden in Steuer Sachen gleich behandelt werden wie die eigenen Bürger. Dieser Vertragsbestimmung ist nach dem Berichte der luzernischen Regierung, welcher auf amtlichen Glauben Anspruch hat, im vorliegenden Falle Genüge geschehen, und zwar sowohl was den Gegenstand der Besteuerung als das Verfahren zur Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes betrifft. Denn nach dem luzernischen Steuergesetze (SS. 3 und 6 ibidem) ist lediglich das außer dem Kanton Luzern befindliche *unbewegliche* Vermögen eines dortigen Einwohners von der Besteuerung im Kanton ausgenommen und liegt daher darin, daß das *bewegliche* Vermögen des Rekurrenten, trotzdem sich dasselbe nicht im Kanton Luzern befinden soll, zur Gemeinde- und Staatssteuer herangezogen worden ist, keine Verletzung jenes Gesetzes respektive ungleichartige Behandlung des Rekurrenten gegenüber den luzernischen Bürgern. Ebenjowenig liegt eine ungleiche Behandlung darin, daß Rekurrent auch von der Gemeinde Entlebuch zur Besteuerung seines Erwerbes pflichtig erklärt worden ist, da nach §. 23 des luzernischen Steuergesetzes, wenn der Wohnsitz oder die Gewerbeausübung eines Steuerpflichtigen in mehrere Gemeinden des Kantons fällt, der persönliche Erwerb an das Polizeiwesen jeder dieser Gemeinden nach Verhältniß steuerpflichtig ist und nun Rekurrent sowohl in der Gemeinde Werthenstein als in der Gemeinde Entlebuch

Eisenbahnarbeiten ausführt, also einen Gewerbe an beiden Orten betreibt.

4. Ob die Größe des Vermögens und Erwerbes von den luzernischen Behörden richtig festgesetzt worden sei, ist allerdings zweifelhaft; allein dieser Entscheid liegt nicht in der Kompetenz des Bundesgerichtes, sondern steht lediglich den Steuerbehörden des Kantons Luzern, somit in letzter Instanz dem Regierungsrathe von Luzern zu.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

14. Urtheil vom 2. Oktober 1875 in Sachen
Anton Ammann.

A. Anton Ammann, welcher für die sechsjährige Steuerperiode von 1873 bis 1879 im Kanton Schwyz mit 6000 Fr. an Kapitalien und 14000 Fr. an Handelsfond veranlagt ist, hat unterm 23. September 1874 gemeinsam mit einem Joseph Hef eine Bierbrauerei in Engelberg, Kanton Unterwalden ob dem Wald, gekauft und an dieselbe 10000 Fr. bezahlt. Am 10. November 1874 ist jedoch Hef gegen Zahlung eines Ausstandes von 1000 Fr. aus der Gemeinschaft ausgetreten und Rekurrent für 10000 Fr. in Engelberg in Steuerpflicht genommen worden.

B. Gestützt hierauf und unter der Behauptung, daß er die an die Bierbrauerei bezahlten 10000 Fr. aus seinem Gewerbsfond entnommen habe, verlangte Ammann beim Bezirksrathe Schwyz eine Steuerabschrift von 10000 Fr.; er wurde aber durch Beschluß vom 3. Juli d. J. abgewiesen und sein an den dortigen Regierungsrath gerichteter Rekurs war ebenfalls ohne Erfolg, weil, wie der Regierungsrath in seinem Beschlusse vom 5. August d. J. sagt, abgesehen davon, daß die Steuer in Engelberg den Charakter einer Grundsteuer habe und somit nicht identisch sei mit der im Kanton Schwyz zu entrichtenden Kapitalsteuer, auch kein Beweis erbracht worden sei, daß in Folge